



## Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrrückversicherungsverbandes Homburg vom 01.01.2015

### § 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.3 % des steuerbaren Einkommens, im Minimum CHF 300.-- und im Maximum CHF 500.--.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Für vorherige oder nachherige Zahlungen gelten die Zinsansätze des Kantons.

### § 3 Ersatzabgabe Ehepaare und eingetragene Partnerschaften

<sup>1</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, welche beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

<sup>2</sup> Unterliegt im gleichen Haushalt nur ein Ehegatte oder Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

### § 4 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

<sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.

- b) Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- c) Mitglieder des Gemeinderates Rümlingen und ihre Partner/in.
- d) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

## **§ 5 Verfügung und Anfechtung**

<sup>1</sup> Jeder Pflichtige kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Ersatzabgaberechnung beim Gemeinderat schriftlich gegen die Veranlagung der Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden alle vorherigen Bestimmungen betreffend Feuerwehrpflichtersatzabgabe aufgehoben.

## **§ 7 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen am 04. Dezember 2014

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Präsident

Gemeindeschreiberin

E. Berger

N. Bürgin

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 10. März 2015 genehmigt.